



Erläuterungen zur Totalrevision der Verordnung über die Tagesstrukturen (Tagesstrukturenverordnung; TSV) vom 2. Dezember 2014 (SG 412.600) Stand: 1. August 2015

1. Ausgangslage

Die zurzeit geltende Verordnung über die Tagesstrukturen (Tagesstrukturenverordnung; TSV) wurde am 2. Dezember 2014 (SG 412.600) beschlossen. In den letzten Jahren wurde das Angebot erheblich ausgebaut und um neue Angebote, insbesondere während der Schulferien, ergänzt. Des Weiteren wurden mit der Annahme der Steuervorlage 17 (SV17) am 10. Februar 2019 durch die Basler Stimmbevölkerung weitere Prämienverbilligungsgruppen gebildet. Diese Veränderungen sowie die zusätzliche Erfahrung aus der Praxis führten zu der Notwendigkeit einer Totalrevision der Tagesstrukturenverordnung.

Die neu formulierte Verordnung über die Tagesstrukturen und Ferienangebote (TFV) bildet in einer neuen Systematik und mit neuen, klareren Begrifflichkeiten die bestehenden Angebote ab.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Tagesstrukturen und Ferienangebote des Kantons sowie der Gemeinden für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen.

² Sie regelt ausserdem die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an diesen Angeboten.

Erläuterungen zu § 1 TFV

In Ausführung von § 73 Abs. 2-4 und 75 Abs. 5 des Schulgesetzes regelt diese Verordnung für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Volksschulen (d.h. staatlichen Kindergärten, Primarschulen und Sekundarschulen) in Tagesstrukturen und während der Ferien die Angebote, den Zugang zu diesen, die Zuständigkeiten für die Angebote sowie die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.

Nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen Betreuungsleistungen an den regelmässig als Tagesschulen geführten Sonderschulen und die sich nach den Vorgaben der kantonalen Jugendhilfe richtenden Angebote in den Schulheimen. Weiter nicht vom Geltungsbereich erfasst sind die Schülerinnen und Schüler und die unterrichtsergänzenden Betreuungsangebote von Privatschulen.

§ 2 Begriffe

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- a) schuleigene Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe, die von den Schulen bereitgestellt werden;
- b) schulexterne Tagesstrukturen: unterrichtsergänzende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die in Ergänzung zu den schuleigenen Tagesstrukturen bereitgestellt werden;
- c) Ferienangebote: Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die während der Schulferien an Schulen oder ausserhalb der Schulen bereitgestellt werden.

Erläuterungen zu § 2 TFV

In § 2 werden die Begriffe der Tagesstrukturangebote und die Ferienangebote eingeführt und definiert. Bei den Tagesstrukturangeboten wird neu zwischen schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen unterschieden. Letztere wurden bislang als schulexterne Mittagstische bezeichnet, konnten jedoch auch Nachmittagsbetreuung umfassen. Der Begriff «unterrichtsergänzend» bezieht sich auf die Formulierung in § 73 Schulgesetz und bedeutet, dass das Tagesstrukturangebot den Unterricht in zeitlicher Hinsicht ergänzt.

Sinn und Zweck der schulexternen Tagesstrukturen ist es einerseits, die schuleigenen Tagesstrukturen auf der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) zu entlasten. Andererseits sollen sie diese ergänzen, wo die schuleigenen Tagesstrukturen nicht dem individuellen Bedarf eines Kindes bzw. dessen Erziehungsberechtigten entsprechen bzw. entsprechen können. Weiter ergänzen sie die schuleigenen Tagesstrukturen in dem Sinne, dass die Teilnahme nicht von einer Mindestbelegung abhängig ist. Die schulexternen Tagesstrukturen werden in der Regel von privaten Anbieterinnen oder Anbietern durchgeführt.

Die Ferienangebote umfassen die bisherigen Tagesferien, die ausserhalb der Schulen durchgeführt werden, und in der Stadt Basel die infolge des Anzugs Sutter und Consorten betreffend «familiengerechte Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen» eingeführte Ferienbetreuung an einzelnen Schulstandorten.

Nicht explizit aufgeführt wird das Betreuungsangebot für die Schülerinnen und Schüler der vom Kanton geführten Primarschulen (einschl. Kindergärten) während der Gesamtkonferenz der Kantonalen Schulkonferenz Basel-Stadt (KSBS). Dieses Angebot ist von Abs. 1 lit. a miterfasst. Das Betreuungsangebot der KSBS für Kinder der an der GeKo teilnehmenden Lehr- und Fachpersonen fällt nicht unter diese Verordnung.

§ 3 Zuständigkeiten

¹ Zuständig für die Bereitstellung der Angebote für die Schülerinnen und Schüler der vom Kanton geführten Schulen und deren Aufsicht ist:

- a) bei den schuleigenen Tagesstrukturen die jeweilige Schulleitung;
- b) bei den schulexternen Tagesstrukturen und den Ferienangeboten die Fachstelle Tagesstrukturen.

² Zuständig für die Bereitstellung der schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen sowie die Ferienangebote für die Schülerinnen und Schüler der von den Gemeinden geführten Schulen und deren Aufsicht ist die zuständige Stelle der Gemeinden.

³ Die Volksschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Angebote gemäss Abs. 1 und übt die Oberaufsicht über diese aus.

Erläuterungen zu § 3 TFV

Abs. 1: Die Zuständigkeit für die schuleigenen Tagesstrukturen, d.h. für deren Bereitstellung und Beaufsichtigung, liegt bei den vom Kanton geführten Schulen bei den Schulleitungen, die Zuständigkeit für die schulexternen Tagesstrukturen und die Ferienangebote des Kantons bei der Fachstelle Tagesstrukturen.

Abs. 2: Die Gemeinden Bettingen und Riehen sind auf ihrem Gebiet für die Bereitstellung der Angebote selbst zuständig und üben entsprechend die Aufsicht über diese aus. Die Aufgabe übernimmt deren zuständige Stelle für die Tagesstrukturen und die Ferienangebote.

Abs. 3: Die Gesamtverantwortung und Oberaufsicht für bzw. über die Angebote gemäss Abs. 1 liegt bei der Volksschulleitung.

§ 4 Beauftragung von privaten Anbieterinnen oder Anbietern

¹ Die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle kann private Anbieterinnen oder Anbieter mit der Durchführung des Angebots beauftragen.

² Sie regelt in einer Leistungsvereinbarung mit der privaten Anbieterin oder dem privaten Anbieter insbesondere:

- a) die zu erbringenden Leistungen;
- b) die Leistungsabgeltung;
- c) das Finanz- und Rechnungswesen, die Berichterstattung und das Controlling;
- d) die Geltungsdauer und Auflösung des Auftrags.

Erläuterungen zu § 4 TFV

Abs. 1: Mit der Durchführung der Angebote gemäss § 2 können auch private Anbieterinnen oder Anbieter beauftragt werden. Für die Beauftragung zuständig sind die gemäss § 3 für die Angebote zuständigen Stellen.

Abs. 2: Es werden die wesentlichen Inhalte der mit einer privaten Anbieterin oder einem privaten Anbieter abzuschliessenden Leistungsvereinbarung bestimmt. Die Leistungsvereinbarungen stützen sich zudem auf das Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500). Die Fachstelle Tagesstrukturen erstellt eine Vorlage für die Leistungsvereinbarung aufgrund des Mustervertrags für Betriebsbeiträge des Finanzdepartements. In der Leistungsvereinbarung wird festgehalten, dass Gewinne und Verluste, die auf Betriebsbeiträgen basieren, gesondert als Rücklagen auszuweisen sind. Die Fachstelle Tagesstrukturen übernimmt das Controlling des Finanz- und Rechnungswesens. Die Berichterstattung erfolgt an die für das Angebot zuständige Stelle.

§ 5 Anforderungen

¹ Die Tagesstrukturen und die Ferienangebote sind dem tatsächlichen Bedarf entsprechend bereitzustellen.

² Sie verfügen neben einem betrieblichen über ein pädagogisches Konzept, das Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung enthält.

³ Sie werden konfessionell und politisch neutral geführt.

⁴ Sie verfügen über Leitungs- und Betreuungspersonal mit der ihrer Funktion entsprechenden fachlichen und persönlichen Eignung.

⁵ Sie bieten eine altersgerechte, ausgewogene und gesunde Verpflegung an.

⁶ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden umschreiben die Anforderungen in Richtlinien näher.

Erläuterungen zu § 5 TFV

Grundlage für die Anforderungen an die Angebote bilden die Absätze 2 und 3 von § 73 Schulgesetz:

² *Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen).*

³ *Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen werden die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt.*

Abs. 1: Bereitstellung der Angebote dem tatsächlichen Bedarf entsprechend bedeutet zunächst, dass jedes angemeldete Kind einen vor allem hinsichtlich der Distanz zur Schule zumutbaren Tagesstrukturplatz erhalten soll.

Gemeint ist damit aber auch, dass nicht jedes Angebot, namentlich die Frühbetreuung, nachfrageunabhängig bereitgestellt werden muss, sondern dass die Durchführung dieses spezifischen Angebots von der Anzahl Anmeldungen abhängig gemacht werden darf. In den Richtlinien gemäss Abs. 6 wird präzisiert, ab wie vielen Anmeldungen die Frühbetreuung angeboten wird.

Abs. 2: Auch in den Tagesstrukturen sollen die Kinder und Jugendlichen gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen gefördert und gefordert werden (vgl. auch § 18 Abs. 3 der Kantonsverfassung). Die pädagogischen Grundsätze müssen in einem entsprechenden Konzept festgelegt sein. Bei den schuleigenen Tagesstrukturen muss das pädagogische Konzept im Rahmen des Schulprogramms den Stufenleitungen bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zur Kenntnis gebracht werden. Bei den übrigen Angeboten genehmigt die Fachstelle Tagesstrukturen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden das Konzept.

Abs. 3: Mit Blick auf die privaten Anbieterinnen oder Anbieter, die beauftragt werden können, wird in Abs. 3 festgehalten, dass die Angebote konfessionell und politisch neutral geführt werden müssen. Das Neutralitätsgebot für staatliche Betreuungsangebote ist bereits in § 18 Abs. 2 der Kantonsverfassung verankert.

Abs. 4: Die genauen fachlichen Anforderungen werden differenziert für die einzelnen Funktionen in den Richtlinien gemäss Abs. 6 festgehalten. Ebenfalls wird in den Richtlinien festgehalten, dass alle Mitarbeitenden der Tagesstrukturen im Rahmen des Anstellungsverfahrens einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug einreichen müssen.

Abs. 6: Näher konkretisiert werden sollen die Anforderungen an die Angebote in Richtlinien. Zuständig ist bezüglich der Angebote des Kantons die Leitung Volksschulen und bezüglich der Angebote der Gemeinden deren zuständige Stelle.

§ 6 Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur

¹ Die Leitungen der schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufen und der schulexternen Tagesstrukturen treffen in Absprache mit den Schulleitungen geeignete Massnahmen, wenn Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur nicht selbstständig zurücklegen können.

Erläuterungen zu § 6 TFV

Neu werden auch die Leitungen der schulexternen Tagesstrukturen verpflichtet, in Absprache mit und mit Unterstützung der Schulleitungen geeignete Massnahmen zu treffen, falls ein Kind den Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur nicht selbstständig

dig zurücklegen kann. Diese Bestimmung wird in der Praxis bereits umgesetzt. Die Umsetzung wird in Richtlinien geregelt.

§ 7 Zusammenarbeit

¹ Die Schul- und Tagesstrukturleitungen sowie die Mitarbeitenden der Schulen, der schuleigenen und der schulexternen Tagesstrukturen, insbesondere die Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, arbeiten eng zusammen.

² Sie informieren sich gegenseitig über Belange, die für die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler relevant sind.

Erläuterungen zu § 7 TFV

Wichtig für die Arbeit in den Tagesstrukturen in organisatorischer und pädagogischer Hinsicht ist, dass die Zusammenarbeit, insbesondere der Informationsaustausch, zwischen den Bereichen Unterricht und Tagesstrukturen gut funktioniert.

Die für eine bedarfsgerechte Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern erforderlichen Informationen sind in erster Linie zwischen den Schulleitungen und den Leitungen der Tagesstrukturangebote auszutauschen. Dies gilt insbesondere für den Austausch von Informationen, die besondere Personendaten enthalten. Es ist für die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler in den Tagesstrukturen wichtig, dass die Leitungen der Tagesstrukturangebote Kenntnis davon haben, ob gesundheitliche oder persönliche Probleme vorliegen. Aufgrund der Leistungsvereinbarung sind die privaten Anbieterinnen oder Anbieter an die Datenschutzbestimmungen des Kantons gebunden.

Über aktuelle, tägliche Vorkommnisse und Beobachtungen, die für die Betreuung und Förderung einer Schülerin oder eines Schülers relevant sind, sollen sich indes Lehr- und Fachpersonen mit den Mitarbeitenden der Tagesstrukturen austauschen. So ist auch gewährleistet, dass die Erziehungsberechtigten zeitnah über relevante Vorkommnisse und Beobachtungen informiert werden.

§ 8 Investitionsbeiträge

¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann beauftragten privaten Anbieterinnen oder Anbietern auf begründetes Gesuch und mit entsprechenden Nachweisen Investitionsbeiträge gewähren.

² Die Leitung Volksschulen oder die zuständige Stelle der Gemeinden legt in Richtlinien die Kriterien und Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung fest.

Erläuterungen zu § 8 TFV

Um den ordnungsgemässen Betrieb und den Unterhalt der Räumlichkeiten der privaten Anbieterinnen oder Anbieter sicherzustellen, können die Fachstelle Tagesstrukturen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden Investitionsbeiträge gewähren. Die Voraussetzungen werden in Richtlinien geregelt. Diese entsprechen dem Gesetz über den Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) und insbesondere betreffend Ausgabenkompetenz der Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 22. Mai 2012 (Finanzhaushaltverordnung, SG 610.110).

2. Umfang der Angebote und Aufnahme

§ 9 Tagesstrukturen

¹ Die schuleigenen Tagesstrukturen umfassen:

- a) auf der Primarstufe Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung einschliesslich Verpflegung sowie Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag;
- b) an den Sekundarschulen Beaufsichtigung und Verpflegung über Mittag sowie Beaufsichtigung einschliesslich Hausaufgabenunterstützung am Nachmittag.

² Die schulexternen Tagesstrukturen umfassen die Betreuungsangebote nach Abs. 1 lit. a oder Teile davon.

Erläuterungen zu § 9 TFV

Abs. 1: Hier wird das Betreuungsangebot der schuleigenen Tagesstrukturen der Primarstufen und der Sekundarschulen näher umschrieben.

Abs. 2: Die schulexternen Tagesstrukturen können die gleichen Betreuungsangebote gemäss Abs. 1 lit. a umfassen. Sie bieten aber mindestens die Mittagsbetreuung inkl. Verpflegung an. Es handelt sich dabei um das am stärksten nachgefragte Modul.

§ 10 Ferienangebote

¹ Die Ferienangebote umfassen Betreuung und Aktivitäten während einer ganzen Ferienwoche oder an einzelnen Wochentagen.

² Das Angebot besteht an mindestens zwölf Schulferienwochen pro Jahr.

Erläuterungen zu § 10 TFV

Die Ferienangebote privater Anbieterinnen oder Anbieter (Tagesferien) können in der Regel nur wochenweise besucht werden, jene an Schulen tageweise. In den Gemeinden können die Ferienangebote auch nur an Halbtagen besucht werden. In Abs. 2 wird ergänzend festgehalten, dass die Ferienangebote an mindestens 12 Schulferienwochen pro Jahr angeboten werden, wie dies bereits heute der Fall ist.

§ 11 Aufnahme in Angebote auf der Primarstufe

¹ Die Aufnahme in ein Angebot setzt eine rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Stelle voraus.

² Bei schuleigenen Tagesstrukturen wird eine Mindestbelegung vorausgesetzt.

³ Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Anmeldung und der verfügbaren Plätze.

⁴ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln die Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren in Richtlinien näher.

Erläuterungen zu § 11 TFV

Abs. 1: Die Aufnahme in ein Tagesstruktur- oder Ferienangebot auf der Primarstufe setzt eine rechtzeitige Anmeldung voraus. Zuständige Stelle im Sinne der Bestimmung ist: a) bei schuleigenen Tagesstrukturen die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden; b) bei schulexternen Tagesstrukturen die private Anbieterin oder der private Anbieter; c) bei Feri-

enangeboten an den Schulen die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle und bei Ferienangeboten ausserhalb der Schulen die Anbieterin oder der Anbieter.

Abs. 2: Bei schuleigenen Tagesstrukturen wird zudem eine Mindestbelegung vorausgesetzt. Diese liegt derzeit bei vier Modulen.

Abs. 3: Die Aufnahme erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Anmeldung und der verfügbaren Plätze.

Abs. 4: Die Höhe der Mindestbelegung wie auch alle weiteren Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren werden von der Leitung Volksschulen, in den Gemeinden von deren zuständigen Stelle in Richtlinien festgelegt.

3. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

§ 12 Beiträge für die Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe

¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit Beiträgen an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots.

² Erziehungsberechtigte mit Prämienbeiträgen gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend ihrer Prämiengruppe. Erziehungsberechtigte, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Sozialhilfe beziehen, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduktion entsprechend den Ansätzen für die niedrigste Prämiengruppe.

³ Die Höhe der Beiträge ist im Anhang festgelegt.

⁴ Die Gemeinden können abweichende Beiträge festlegen.

⁵ Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern ohne Aufenthalt im Kanton haben, vorbehältlich abweichender staatsvertraglicher Regelungen, den für das von ihnen besuchte Angebot festgelegten Normalbeitrag zu entrichten.

Erläuterungen zu § 12 TFV

Die Beitragsregelungen gemäss den Absätzen 1–3 entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen. Sie gelten für alle Tagesstruktur- und Ferienangebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe.

Mit Abs. 4 wird den Gemeinden die Kompetenz eingeräumt, die Beiträge für ihre Tagesstruktur- und Ferienangebote selbst, d.h. abweichend von jenen gemäss dieser Verordnung, festzulegen.

Schülerinnen und Schüler der Volksschulen ohne Aufenthalt im Kanton haben gemäss Abs. 5 weiterhin den höchsten Beitragssatz bzw. nicht reduzierten Normalbeitrag zu entrichten.

§ 13 Beitragserhebung auf der Primarstufe

¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden erhebt die Beiträge der Erziehungsberechtigten.

² Sie können die Beitragserhebung der beauftragten privaten Anbieterin oder dem beauftragten privaten Anbieter übertragen.

Erläuterungen zu § 13 TFV

Abs. 1: Die Beiträge der Erziehungsberechtigten erhebt in der Regel die Fachstelle Tagesstrukturen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden.

Abs. 2: Bei schulexternen Tagesstrukturen und Ferienangeboten können sie die Beitragserhebung den beauftragten privaten Anbieterinnen oder Anbietern übertragen. Allfällige Mindereinnahmen wegen reduzierten Beiträgen von Erziehungsberechtigten werden den beitragshebenden privaten Anbieterinnen oder Anbietern je nach Zuständigkeit vom Kanton bzw. von den Gemeinden ersetzt.

Im Streitfall kann die Fachstelle Tagesstrukturen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden die Beiträge verfügen. Die Verfügungskompetenz wird bei der Übertragung der Beitragserhebung nicht mitübertragen. Die Verfügung eröffnet einerseits den Erziehungsberechtigten den Rechtsweg, andererseits bildet sie die Grundlage des Kantons bzw. der Gemeinden für eine Betreuung säumiger Erziehungsberechtigter.

§ 14 Beiträge für die Angebote der Sekundarschulen

¹ Für die Mittagsverpflegung der Mensen bezahlen die Schülerinnen und Schüler vor Ort einen angemessenen Beitrag.

² Der beaufsichtigte Aufenthalt über den Mittag und am Nachmittag ist kostenlos.

³ Für Nachmittagsaktivitäten können die Schulen kostendeckende Beiträge erheben.

Erläuterungen zu § 14 TFV

Der betreute Aufenthalt ist kostenlos und setzt keine Anmeldung voraus. Beitragspflichtig sind lediglich die Verpflegungsangebote der Mensen. Die Beiträge sind beim Verpflegungsbezug vor Ort zu entrichten und liegen unter den marktüblichen Preisen. Die Fachstelle Tagesstrukturen legt in Absprache mit den Schul- und Tagesstrukturleitungen sowie den Mensa-Betreibern die Preise fest. Sie sorgt dafür, dass es ein Grundangebot an allen Schulstandorten zu einheitlichen Preisen gibt.

§ 15 Härtefallregelung

¹ Die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden kann Erziehungsberechtigten, für die der Beitrag finanziell nicht tragbar ist, auf Antrag eine ausserordentliche Beitragsreduktion gewähren.

² Der Antrag ist zu begründen und hat überprüfbare Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse zu enthalten.

³ Die Leitung Volksschulen und die zuständige Stelle der Gemeinden regeln in ihrem Zuständigkeitsbereich in Richtlinien die weiteren Voraussetzungen.

Erläuterungen zu § 15 TFV

In dem Fall, dass Erziehungsberechtigte aufgrund ihrer besonderen finanziellen Lage die gemäss dieser Verordnung geschuldeten Beiträge nicht bezahlen können, kann auf begründetes Gesuch hin eine ausserordentliche Beitragsreduktion gewährt werden. Eine entsprechende Regelung sieht auch das Tagesbetreuungsgesetz (SG 815.100) in § 11 Abs. 1 für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten vor. Die Voraussetzungen und das Verfahren werden in Richtlinien näher geregelt.

4. Sanktionen und Rechtsmittel

§ 16 Sanktionen

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann von einem Angebot vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Erziehungsberechtigten den Beitrag für das Angebot trotz vorausgegangener schriftlicher Mahnung nicht bezahlen;
- b) sie oder er das Wohl anderer Schülerinnen oder Schüler, das Wohl von Betreuungspersonen oder die ordnungsgemässe Durchführung des Angebots schwerwiegend und trotz vorausgegangenem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten wiederholt gefährdet.

² Über den Ausschluss entscheidet in Absprache mit der Leitung des Angebots:

- a) im Falle von Abs. 1 lit. a die Fachstelle Tagesstrukturen oder die zuständige Stelle der Gemeinden;
- b) im Falle von Abs. 1 lit. b die für die Bereitstellung des Angebots zuständige Stelle.

Erläuterungen zu 16 TFV

In Abs. 1 werden die Sanktionstatbestände aufgeführt. Unter lit. a stehen die Angebote für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe im Fokus.

In Abs. 2 werden die Zuständigkeiten für das Aussprechen von Sanktionen geregelt. In lit. b ist mit der für die Bereitstellung des Angebots zuständigen Stelle die zuständige Stelle gemäss § 3 gemeint.

§ 17 Rekurs

¹ Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, können im Kanton nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, in den Gemeinden bei der zuständigen Stelle der Gemeinden angefochten werden.

Erläuterungen zu § 17 TFV

Verfügungen betreffend Angebote des Kantons können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes beim Vorsteher bzw. bei der Vorsteherin des Erziehungsdepartements mit Rekurs angefochten werden. Verfügungen betreffend Angebote der Gemeinden sind bei der dafür vorgesehenen Stelle der Gemeinden anfechtbar.

Anhang

Beiträge für die Angebote für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (§ 12)

1. Beiträge für die schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen

Prämiengruppe gemäss § 22 KVO	Vergünstigung	Stundenansatz	Anteil für das Frühstück	Anteil für das Mittagessen
		Fr.	Fr.	Fr.
Normalbeitrag		5.50	1.10	5.00
19-22	8%	5.05	1.00	4.60
16-18	16%	4.60	0.95	4.20
13-15	24%	4.20	0.80	3.80
10-12	32%	3.75	0.75	3.40

7-9	40%	3.30	0.65	3.00
4-6	50%	2.75	0.55	2.50
1-3	60%	2.20	0.45	2.00
Sozialhilfe / IV mit Ergänzungsleistungen	60%	2.20	0.45	2.00

2. Beiträge für das Ferienangebot «Ferienbetreuung an Schulen»

Prämiengruppe ge- mäss § 22 KVO	Vergünstigung	pro Tag
		Fr.
Normalbeitrag		58.65
19-22	8%	53.95
16-18	16%	49.25
13-15	24%	44.55
10-12	32%	39.90
7-9	40%	35.20
4-6	50%	29.35
1-3	60%	23.45
Sozialhilfe / IV mit Ergänzungsleistungen	60%	23.45

3. Beiträge für das Ferienangebot «Tagesferien»

Prämiengruppe ge- mäss § 22 KVO	Vergünstigung	pro Woche**
		Fr.
Normalbeitrag		200.00
19-22	8%	184.00
16-18	16%	168.00
13-15	24%	152.00
10-12	32%	136.00
7-9	40%	120.00
4-6	50%	100.00
1-3	60%	80.00
Sozialhilfe / IV mit Ergänzungsleistungen	60%	80.00

** Reduktion des Elternbeitrags je nach Anzahl Feiertagen

Erläuterungen zum Anhang TFV

Mit der Annahme der Steuervorlage 17 (SV17) am 10. Februar 2019 durch die Basler Stimmb-
völkerung wurden weitere Prämienverbilligungsgruppen gebildet. Diese werden nun im neuen
Anhang abgebildet.